

Information vom April 2025 – Neue Vorgaben zum Solarspitzenengesetz

Nach dem neuen Solarspitzenengesetz (gültig seit 25.02.2025) sind neue Erzeugungsanlagen (außerhalb der Direktvermarktung) von 2 bis 100 kWp auf 60% der installierten Leistung in der **Einspeisung** zu begrenzen.

Dazu finden Sie auf unserer Homepage bzw. unserem Portal neue Inbetriebsetzungsprotokolle mit 60%- Begrenzung. Diese sind zur Abrechnung der Einspeisevergütung erforderlich.

Bei Anlagen < 25 kWp kann die 60%-Begrenzung mit Einbau eines intelligenten Messsystems deaktiviert werden.

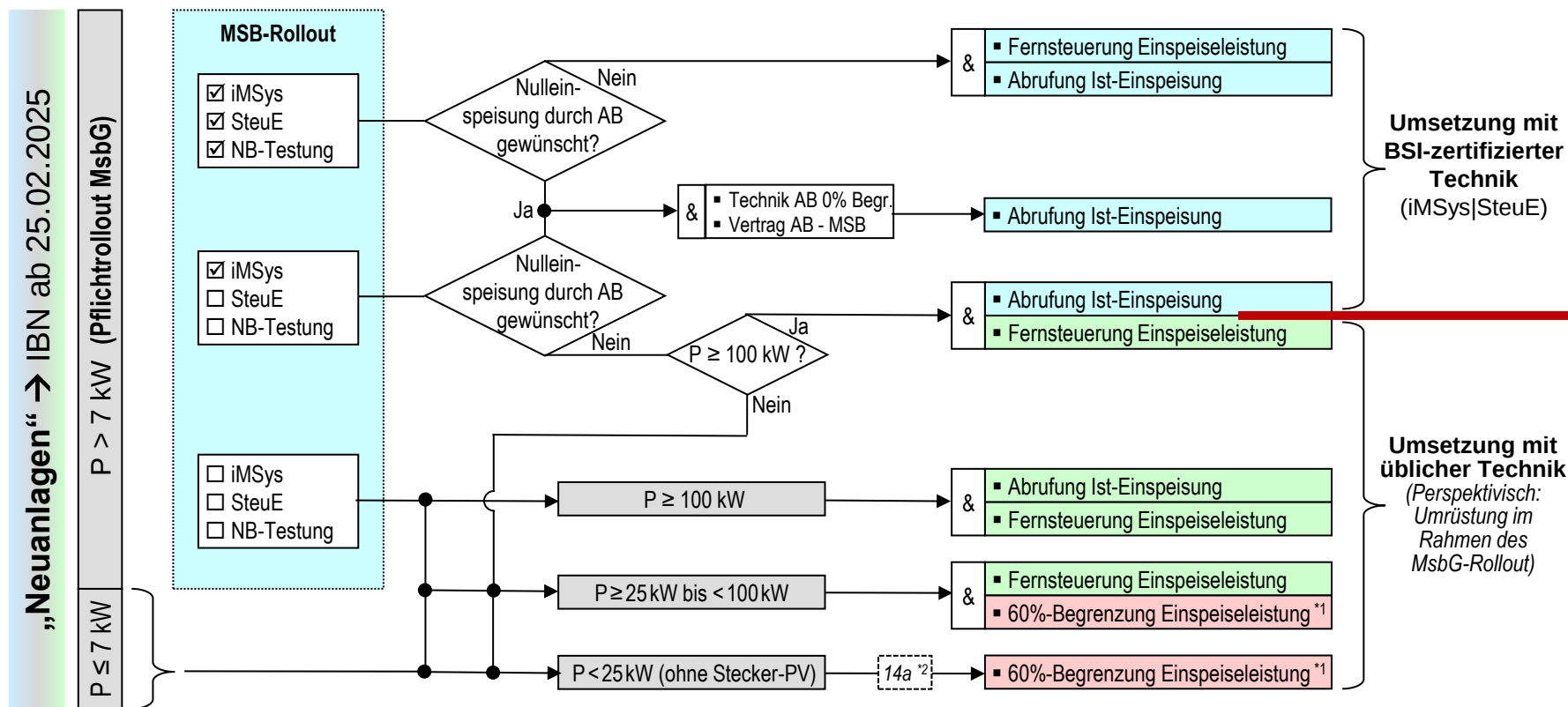
Anlagen von 25 bis 100 kWp benötigen bis zum Einbau einer Steuerbox **sowohl** einen Rundsteuerempfänger **als auch** die 60%-Begrenzung.

Bei diesen Anlagen findet die Inbetriebnahme durch den Anlagenerrichter und den Netzbetreiber gemeinsam statt. Hierbei entstehen Kosten für den Anlagenbetreiber.

Der Rundsteuerempfänger sowie die 60%-Begrenzung können nach dem Einbau des intelligenten Messsystems mit erfolgreichem Test der Steuerbarkeit über die Steuerbox entfallen.

Bitte verwenden Sie ab sofort nur noch die aktuellen Datenblätter und Protokolle auf unserer Homepage unter <https://www.allgaeunetz.com/anmeldeunterlagen-installateure.html>.

„Technische Vorgaben“ zum Einspeisemanagement von EEG- und KWK-Anlagen (gemäß sogenanntem Solarspitzengesetz)



IBN: Inbetriebnahme | MsbG: Messstellenbetriebsgesetz | iMSys: Intelligentes Messsystem | SteuE: Steuerungseinrichtung
NB: Netzbetreiber | MSB: Messstellenbetreiber | AB: Anlagenbetreiber | &: UND-Verknüpfung

^{*1} 60%-Begrenzung gilt nicht für EEG-Anlagen, die sich in der Direktvermarktung angemeldet haben.

^{*2} Ob „14a-Verbraucher“ (z.B. Wärmepumpe, Wallbox) zur Fernsteuerungspflicht der Einspeiseanlage führt, ist umstritten.

Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG/MsbG abbilden.

Anmerkung: Mehrere Solaranlagen sind zusammenzufassen, wenn

- sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden,
- innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind und
- hinter demselben NVP (Hausanschluss) betrieben werden.

(MsbG: Clearingstelle differenziert nach demselben Anschlussnutzer.)
Steckersolargeräte (bis 2 kWp und 0,8 kVA) bleiben unberücksichtigt.